

**Gemeinde Volketswil**



# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



# Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeinderat	3
Art. 2	Zweck der Gemeindeordnung	3
Art. 3	Funktionsbezeichnungen	3
<b>2</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Politische Rechte</b>	<b>3</b>
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
Art. 5	Wohnsitzpflicht	3
<b>2.2</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 6	Verfahren	4
Art. 7	Urnenwahlen	4
Art. 8	Erneuerungswahlen	4
Art. 9	Ersatzwahlen	4
Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 11	Nachträgliche Urnenabstimmung	4
<b>2.3</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 12	Einberufung und Verfahren	5
Art. 13	Wahlkompetenzen	5
Art. 14	Rechtssetzungskompetenzen	5
Art. 15	Planungskompetenzen	5
Art. 16	Allgemeine Kompetenzen	5
Art. 17	Finanzkompetenzen	6
<b>3</b>	<b>Behörden</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
Art. 18	Geschäftsführung und Organisation	6
Art. 19	Behördenkonferenz	7
Art. 20	Ressortvorstände, Ausschüsse	7
Art. 21	Überprüfung durch Gemeinderat oder Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	7
Art. 22	Beratende Kommissionen, Fachpersonen	7
Art. 23	Protokollierung	7
<b>3.2</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>7</b>
Art. 24	Zusammensetzung	7
Art. 25	Wahlkompetenzen	8
Art. 26	Anstellungs- und Ernennungskompetenzen	8
Art. 27	Rechtssetzungskompetenzen	8

Art. 28	Allgemeine Kompetenzen	8
Art. 29	Finanzkompetenzen	9
Art. 30	Ressortbildung	10
Art. 31	Konstituierung	10
Art. 32	Gemeindepräsident	10
Art. 33	Gemeindeschreiber	11
Art. 34	Gemeindeverwaltung	11
<b>3.3</b>	<b>Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	<b>11</b>
Art. 35	Sozialbehörde	11
<b>3.4</b>	<b>Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</b>	<b>12</b>
Art. 36	Sicherheitskommission	12
Art. 37	Werkkommission	12
Art. 38	Weitere Kommissionen	12
<b>4</b>	<b>Weitere Organe und Beamtenungen</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 39	Zusammensetzung	12
Art. 40	Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 41	Referenten und Aktenbeizug	13
Art. 42	Fristen	13
<b>4.2</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>13</b>
Art. 43	Zusammensetzung	13
Art. 44	Aufgaben	13
<b>4.3</b>	<b>Gemeindeammannamt, Friedensrichter</b>	<b>13</b>
Art. 45	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	13
Art. 46	Friedensrichter	14
<b>5</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 47	Inkrafttreten	14
Art. 48	Aufhebung früherer Erlasse	14
	Überblick Finanzkompetenzen	15

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeart**

Die Dörfer Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.

### **Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.

### **Art. 3 Funktionsbezeichnungen**

Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.

## **2 Die Stimmberechtigten**

### **2.1 Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

#### **Art. 5 Wohnsitzpflicht**

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Die Wohnsitzpflicht gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse. Der Gemeinderat entscheidet über begründete Ausnahmen.

## **2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 6 Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest.

### **Art. 7 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte
5. der Friedensrichter.

### **Art. 8 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 durch die Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 9 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 durch die Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden durch die Urne über

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. neue einmalige Ausgaben im Betrag von mehr als 5 Mio.Fr. oder entsprechende Einnahmefälle
3. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 oder entsprechende Einnahmefälle
4. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum, die Belastung mit Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie den Verzicht auf solche Rechte im Wert von mehr als 5 Mio. Fr.

### **Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich durch die Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **2.3 Gemeindeversammlung**

### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

### **Art. 13 Wahlkompetenzen**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

### **Art. 14 Rechtssetzungskompetenzen**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil
3. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
4. des Wasserversorgungs-Reglements
5. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
6. der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den Beihilfen zur AHV und IV
7. der Abfallverordnung
8. der Polizeiverordnung
9. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung
10. der Grundsätze zur Gebührenerhebung.

### **Art. 15 Planungskompetenzen**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplanes
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit gemäss Gesetz nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt.

### **Art. 16 Allgemeine Kompetenzen**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 10
4. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird

6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
7. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Aufgabenerfüllungen, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
9. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

### **Art. 17 Finanzkompetenzen**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatz- sowie Nachtragskredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis höchstens 5 Mio.Fr.
4. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatz- sowie Nachtragskredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 60'000.00 bis höchstens Fr. 500'000.00
5. die Abnahme der Jahresrechnung
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten
7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als 2 Mio.Fr. bis höchstens 5 Mio.Fr.
8. den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als 2 Mio.Fr. bis höchstens 5 Mio.Fr.
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00 im Einzelfall.

## **3 Behörden**

### **3.1 Allgemeines**

#### **Art. 18 Geschäftsführung und Organisation**

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Organisationsreglement sowie den von den Behörden erlassenen Geschäftsordnungen.

Die einzelnen Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Behörden und Kommissionen handeln nach dem Kollegialprinzip.



### **Art. 19 Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindegeschreiber amtiert als Sekretär.

### **Art. 20 Ressortvorstände, Ausschüsse**

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Der Gemeinderat bzw. die betreffende Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen legen in Reglementen fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstände in eigener Verantwortung erledigt werden können und bestimmen deren Finanzkompetenzen.

### **Art. 21 Überprüfung durch Gemeinderat oder Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorständen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde (Gemeinderat bzw. Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 22 Beratende Kommissionen, Fachpersonen**

Der Gemeinderat bzw. die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden oder Fachpersonen beiziehen.

In solchen Kommissionen führt in der Regel der zuständige Ressortvorstand den Vorsitz.

### **Art. 23 Protokollierung**

Die Ausschüsse und Ressortvorstände führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat laufend zur Einsichtnahme vorzulegen, ausgenommen in Vormundschafts- und Fürsorgebelangen.

## **3.2 Gemeinderat**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

## **Art. 25 Wahlkompetenzen**

Der Gemeinderat wählt:

1. offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
  - den ersten und zweiten Vizepräsidenten
  - die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen
  - die Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse
  - ein Mitglied der Sozialbehörde
  - die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. in freier Wahl
  - die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
  - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichrechtlichen sowie privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

## **Art. 26 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals, soweit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Der Gemeinderat ernennt den Kommandanten der Feuerwehr und den Chef der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertreter und bezeichnet die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorganes.

## **Art. 27 Rechtssetzungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsreglements
2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 28 Allgemeine Kompetenzen**

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte und Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung

4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
9. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festlegung der Verwaltungsorganisation
10. die Festsetzung des Stellenplans
11. die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Personalverordnung
12. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Aufgaben erfüllungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
13. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
14. die Besorgung der Baupolizei, namentlich der Entscheid über Baugesuche
15. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde
16. die Festsetzung von Quartierplänen sowie der Bau- und Niveaulinien
17. die Annahme oder die Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
18. der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
19. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

## **Art. 29 Finanzkompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen bis Fr. 300'000.00
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen bis Fr. 300'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 600'000.00 im Jahr
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen bis Fr. 60'000.00
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen bis Fr. 60'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr
7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von höchstens 2 Mio.Fr.

8. den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von höchstens 2 Mio.Fr.
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall
10. die Gewährung von Darlehen an Gemeinden des Kantons Zürich im Sinne der Kapitalanlage bis 2 Mio.Fr. im Einzelfall
11. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und die Eingehung der damit unabdingbar verbundenen Bürgschaften sowie die Anlage flüssiger Finanzmittel.

### **Art. 30 Ressortbildung**

Es bestehen folgende gemeinderätlichen Ressorts:

Präsidiales  
Alter und Gesundheit  
Finanzen  
Hochbau  
Liegenschaften  
Sicherheit  
Soziales  
Tiefbau und Werke

Die detaillierten Ressortabgrenzungen regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement.

### **Art. 31 Konstituierung**

Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat jedem Mitglied eines oder mehrere Ressorts zu.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.

Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.

### **Art. 32 Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz und hat die allgemeine Aufsicht über die gesamte Verwaltung.

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bzw. deren Stellvertretungen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

### **Art. 33 Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat beratende Stimme im Gemeinderat.

Er ist verantwortlich für die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement und im Pflichtenheft umschrieben.

### **Art. 34 Gemeindeverwaltung**

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und erlässt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen.

## **3.3 Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **Art. 35 Sozialbehörde**

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie erlässt eine Geschäfts- und Kompetenzordnung.

Die Sozialbehörde erfüllt selbstständig die Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde.

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 20'000.00
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10'000.00
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.

### **3.4 Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse**

#### **Art. 36 Sicherheitskommission**

Die Sicherheitskommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand (Präsident), dem Feuerwehrkommandanten (Vizepräsident), dem Chef der Zivilschutzorganisation und höchstens vier weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

Die Sicherheitskommission besorgt das Feuerwehr-, das Zivilschutz- und das Schiesswesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben des Gemeinderates und der delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen.

Die weitere Ausgestaltung der Sicherheitskommission ist im Organisationsreglement umschrieben.

#### **Art. 37 Werkkommission**

Die Werkkommission besteht aus dem Vorstand Tiefbau / Werke (Präsident) und drei bis sechs weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

Die Werkkommission begleitet und koordiniert Werk- und Tiefbauprojekte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben des Gemeinderates und der delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen.

Die weitere Ausgestaltung der Werkkommission ist im Organisationsreglement umschrieben.

#### **Art. 38 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat regelt seine weiteren Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse im Organisationsreglement.

## **4 Weitere Organe und Beamtenungen**

### **4.1 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 39 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Ihr sind zur Prüfung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu unterbreiten:

1. zur Begutachtung zuhanden der Gemeindeversammlung: die jährlichen Voranschläge der Gemeindegüter sowie alle Anträge der Gemeindebehörden, welche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen

2. zur Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung: die jährlichen Rechnungen der Gemeindegüter.

#### **Art. 41 Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sind die Referenten anzuhören.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den persönlichen Bereich von Dritten berühren, sind nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

#### **Art. 42 Fristen**

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten, der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe ist spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung und 40 Tage vor der Urnenabstimmung schriftlich mitzuteilen.

### **4.2 Wahlbüro**

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeinbeschreiber als Sekretär.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 44 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Seine Organisation, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

### **4.3 Gemeindeammannamt, Friedensrichter**

#### **Art. 45 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter**

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter.

Er wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.

Er besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 46 Friedensrichter**

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Er wird durch die Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 47 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Der Gemeinderat hat am 9. März 2010 beschlossen, dass diese Gemeindeordnung per 20. April 2010 vollumfänglich in Kraft tritt.

#### **Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 2. Dezember 2001 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009

GEMEINDERAT VOLKETSWIL



Bruno Walliser  
Gemeindepräsident



Beat Grob  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat am 27. Januar 2010 mit Beschluss Nr. 92 genehmigt.



## Politische Gemeinde Volketswil: Überblick Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatz- sowie Nachtragskredite <i>innerhalb des Voranschlags</i>	über Franken	über/bis Franken	bis Franken	bis Franken
1.1. einmalig	5'000'000	über 300'000 bis 5'000'000	300'000	20'000
1.2. wiederkehrend	500'000	über 60'000 bis 500'000	60'000	10'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Nachtrags- kredite <i>ausserhalb des Voranschlags</i>				
2.1. einmalig	5'000'000	über 300'000 bis 5'000'000	300'000	20'000
pro Jahr höchstens			600'000	60'000
2.2. wiederkehrend	500'000	über 60'000 bis 500'000	60'000	10'000
pro Jahr höchstens			200'000	20'000
3. Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	5'000'000	über 2'000'000 bis 5'000'000	2'000'000	
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder die Gewährung von Darlehen im Einzelfall		über 150'000	150'000	





